

V e r t r a g

über die Nutzung der Kindertagesstätte St. Hedwig

Zwischen

der politischen Gemeinde Alfhausen

diese vertreten durch den/die Bürgermeister/-in

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) im Altkreis Bersenbrück, dieser vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in

- nachfolgend „Träger“ genannt

Präambel

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Alfhausen Flur 1, Flurstücke 417/2, 487/2. Die Grundstücke sind mit einem Gebäude bebaut, in dem die Kirchengemeinde St. Johannis Alfhausen bisher die Kindertagesstätte St. Hedwig betrieben hat. Mit Gründung des Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) im Altkreis Bersenbrück zum 01.01.2026 geht die Trägerschaft u. a. der Kindertagesstätte St. Hedwig mit Wirkung zum 01.01.2026 auf den Träger über.

Im Rahmen dieses Vertrages regeln die Parteien abweichend zu den Regelungen der §§ 11 ff. der Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten im Altkreis Bersenbrück die Überlassung der zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Räumlichkeiten und Außenspielanlagen.

§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck, Ausschluss der Haftung für anfängliche Mängel

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Träger das Gebäude der Kindertagesstätte St. Hedwig sowie die dazugehörigen Außenanlagen gem. beigefügten Grundrissplänen (Anlagen 1.1 – 1.2).
- (2) Das Außengelände umfasst eine Fläche von ca. 421 m² für die Krippe und 2881 m² für die Kindertagesstätte.
- (3) Die Überlassung erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Betriebs einer Kindertagesstätte. Etwaige Nutzungsüberlassungen an Dritte außerhalb des Kindertagesstättenbetriebes sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (4) Da die Räumlichkeiten bereits in der Vergangenheit von der Kirchengemeinde St. Johannis zum Betrieb einer Kindertagesstätte genutzt wurden, gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Räumlichkeiten den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen im Hinblick auf den Kindertagesstättenbetrieb genügen. Der Zustand der Räumlichkeiten ist den Parteien zudem bekannt. Eine Haftung der Gemeinde für eine bestimmungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten und sonstige anfängliche Mängel wird einvernehmlich ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsentgelt, Nebenkosten

- (1) Die Überlassung des Nutzungsobjekts erfolgt unentgeltlich.
- (2) Der Träger trägt die laufenden Nebenkosten i. S. d. Betriebskostenverordnung sowie die Kosten für die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Versicherungen (mit Ausnahme der Gebäudeversicherung).
- (3) Der Träger wird die Verträge soweit möglich im eigenen Namen mit dem jeweiligen Versorger abschließen und diesem gegenüber abrechnen. Dies gilt insbesondere für die Versorgung mit Strom, Wasser und Gas.
- (4) Sofern Nebenkosten nicht direkt zwischen Versorger und Träger abgerechnet werden, sondern die Abrechnung über die Gemeinde erfolgt, werden die Nebenkosten auf Anforderung der Gemeinde durch den Träger erstattet.
- (5) Bei einer nach Vertragsabschluss eintretenden Erhöhung oder Neueinführung von Nebenkosten ist die Gemeinde berechtigt, diese anteilig auf den Träger umzulegen.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Nutzungsvertrag beginnt zum 01.01.2026.
- (2) Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Eine solche kann von jeder Partei ausgesprochen werden, sofern ihr eine Fortsetzung des Vertrages, insbesondere aufgrund eines Verschuldens der anderen Partei, bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.
- (4) Ein Recht des Trägers zur außerordentlichen Kündigung besteht zudem in folgenden Fällen:
 - a. Der Träger gibt die Trägerschaft der Kindertagesstätte St. Hedwig auf.
 - b. Die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertagesstätte St. Hedwig erlischt.
 - c. Der mit Wirkung vom 01.01.2026 geschlossene Vertrag über die Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte zwischen Samtgemeinde Bersenbrück und KKVK hinsichtlich des Betriebs der Kita St. Hedwig endet bzw. wird von einer der beiden Parteien nicht verlängert.

§ 4 Bauliche Maßnahmen

- (1) Bauliche Maßnahmen am Nutzungsobjekt sind einvernehmlich zwischen den Parteien zu vereinbaren. Die Bauherrenschaft liegt bei der Gemeinde.
- (2) Der Träger darf seine Zustimmung nicht verweigern, sofern es sich bei den beabsichtigten baulichen Maßnahmen um solche handelt, die zum Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind.
- (3) Ausbesserungen, die zur Erhaltung des Gebäudes und zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, darf die Gemeinde auch ohne Zustimmung des Trägers vornehmen lassen. Von beabsichtigten baulichen Tätigkeiten, die den Betrieb der Kindertagesstätte beeinträchtigen können, ist der Träger möglichst rechtzeitig zu verständigen. Auf den laufenden Kindertagesstättenbetrieb ist dabei soweit möglich Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Schönheitsreparaturen, Instandhaltungen, Instandsetzungen, Außenanlagen

Für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Pflege der Außenanlagen gelten die Zuständigkeiten gemäß der dem Nutzungsvertrag beigefügten Tabelle (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ergänzend zu dieser Tabelle gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Schönheitsreparaturen (Renovierungen) und Kleinreparaturen sind vom Träger in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Samtgemeinde als Defizitträger durchzuführen. Zu den Schönheitsreparaturen zählen u. a. das Tapezieren sowie das Streichen der Wände und Decken sowie der Heizkörper, Innentüren u. ä. Bodenbeläge sind vom Träger zu erhalten.
- (2) Die Reinigung des Nutzungsobjekts, die Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen, einschließlich der ggf. erforderlichen Reinigung der Dachrinnen, obliegt dem Träger auf eigene Kosten.
- (3) Die Durchführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie investiven Baumaßnahmen am Nutzungsobjekt obliegen der Gemeinde.
- (4) Sämtliche Investitionsmaßnahmen im Bereich des Außengeländes im Spielplatzbereich (umzäuntes Areal), wie z. B. Profilierung des Geländes, Spielgeräte, Begrünung und Einfriedung, die zum nutzerspezifischen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind, werden durch die Samtgemeinde finanziert und im Einvernehmen mit dem Träger und der Gemeinde beauftragt. Sämtliche Investitionen im Bereich der restlichen Außenanlagen, wie Flächen des ruhenden Verkehrs, Zuwegungen, Müllstationen und sonstige Begrünung, werden durch die Gemeinde finanziert.
- (5) Gemeinde, Träger und Samtgemeinde vereinbaren eine jährliche, gemeinsame Begehung des Nutzungsobjektes und des Außengeländes und legen die erforderlichen Schönheitsreparaturen sowie die erforderlichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten und investiven Baumaßnahmen für das Folgejahr fest.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht, Haftung

- (1) Der Träger trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und die Außenanlagen. Insbesondere stellt er die Gemeinde von der Räum- und Streupflicht und der daraus resultierenden Haftung frei.
- (2) Der Träger haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeitenden und Bediensteten, seine Erfüllungsgehilfen oder die Personen, die auf seine Veranlassung oder aufgrund des Betriebs der Kita mit dem Nutzungsobjekt in Berührung kommen, verursacht wurden. Er stellt die Gemeinde diesbezüglich von allen Ansprüchen und Schäden frei. Er ist zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für die Einhaltung der einschlägigen baurechtlichen und sonstigen Vorschriften (Berufsgenossenschaft, Versicherungen u. ä.) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte. Die diesbezügliche Verantwortung liegt beim Träger.

§ 7 Rückgabe des Nutzungsobjekts

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, spätestens aber beim Auszug, hat der Träger das Nutzungsobjekt in sauberem, mit dem Zustand bei Übergabe vergleichbarem Zustand mit allen, auch den von ihm gegebenenfalls selbst beschafften, Schlüsseln zurückzugeben.
- (2) Wurden während der Vertragslaufzeit Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen, so können hierfür nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde hergeleitet werden. Alle vom Träger angebrachten ausbaubaren Teile kann der Träger der Gemeinde nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gegen Bezahlung zum Zeitwert zur Übernahme anbieten. Verzichtet die Gemeinde auf die Übernahme, so hat der Träger die Pflicht, solche Teile auszubauen und zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist vom Träger dann auf seine Kosten wiederherstellen zu lassen.

§ 8 Datenschutz, Kirchengemeinliche Genehmigung, Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages sowie seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, werden die Parteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- (4) Beide Parteien stimmen der Nutzung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung ihrer Daten zu, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Parteien des Vertrages verpflichten sich, die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes – insbesondere bei der Weitergabe von Daten an Dritte – vollumfänglich zu beachten.
- (5) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchengemeinlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück.

Für die Gemeinde:

Für den Träger:

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister/-in

Geschäftsführer/-in
Kirchengemeinerverbandsiegel

Dieser Vertrag wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt:

Osnabrück,

DAS BISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT